

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1983	Nummer 14
---------------------	---	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	16. 3. 1983	Dreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	143
2022	18. 3. 1983	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	145
	4. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983	147

2005

**Dreißigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der
unteren Landesbehörden
Vom 16. März 1983**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 1982 (GV. NW. S. 779), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“

treten an die Stelle der bisherigen Nummern 2.01 bis 2.14 die Nummern 2.01 bis 2.13 und erhalten folgende Fassung:

2.01	Amt für Agrarordnung – Aachen –	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren und Heinsberg
2.02	Amt für Agrarordnung – Arnsberg –	Kreise	Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis
2.03	Amt für Agrarordnung – Bielefeld –	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke
2.04	Amt für Agrarordnung – Coesfeld –	Kreisfreie Städte Kreise	Bottrop und Gelsenkirchen Borken, Coesfeld und Recklinghausen
2.05	Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –	Kreisfreie Städte Kreise	Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal Mettmann, Neuss und Wesel

2.06	Amt für Agrarordnung – Euskirchen –	Kreise	Erftkreis und Euskirchen
2.07	Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld und Mönchengladbach Kleve und Viersen
2.08	Amt für Agrarordnung – Münster –	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Steinfurt und Warendorf
2.09	Amt für Agrarordnung – Siegburg –	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln und Leverkusen Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
2.10	Amt für Agrarordnung – Siegen –	Kreise	Olpe und Siegen
2.11	Amt für Agrarordnung – Soest –	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne Ennepe-Ruhr-Kreis, Soest und Unna
2.12	Amt für Agrarordnung – Waldbröl –	Kreis	Oberbergischer Kreis
2.13	Amt für Agrarordnung – Warburg –	Kreise	Höxter und Paderborn

Die bisherige Nummer 2.07 (Amt für Agrarordnung – Minden –) entfällt.

In Nummer 8.102 werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „und Stadt Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen)“ gestrichen.

In den Nummern 8.103 und 8.104 wird jeweils das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ ersetzt.
Die Nummer 8.105 wird gestrichen.

Die Nummern 8.106 bis 8.112 werden die Nummern 8.105 bis 8.111.

In Nummer 8.105 (neu) werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „ohne Stadt Iserlohn“ gestrichen.

In Nummer 8.304 erhält die Spalte „Bezirk“ folgende Fassung:

„Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Gebiet des NATO-Hauptquartiers (Kreis Heinsberg)“

In Nummer 8.306 und Nummer 8.307 wird jeweils das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ ersetzt.

Die Nummer 8.308 wird gestrichen.

Die Nummern 8.309 bis 8.315 werden die Nummern 8.308 bis 8.314.

In Nummer 8.308 (neu) wird das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ ersetzt.

In Nummer 8.309 (neu) erhält die Spalte „Bezeichnung und Sitz“ folgende Fassung:

„Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen
– Duisburg –“.

In Nummer 8.312 (neu) werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „ohne Stadt Neuss“ gestrichen.

In Nummer 8.313 (neu) werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „ohne Stadt Viersen in den Grenzen vor dem 1. Januar 1970“ gestrichen.

In Nummer 8.402 werden in der Spalte „Bezirk“ nach dem Wort „Honnef“ das Wort „Bornheim“ eingefügt und nach dem Wort „Alfter“ das Wort „Bornheim“ gestrichen.

In Nummer 8.404 wird das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ ersetzt.

In Nummer 8.411 erhält die Spalte „Bezirk“ folgende Fassung:

„Rhein-Sieg-Kreis ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach sowie ohne Gemeinden Alfter, Swistal und Wachtberg“.

In Nummer 8.502 werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „ohne Stadt Castrop-Rauxel“ gestrichen.

In Nummer 8.503 wird das Wort „Polizeidirektor“ durch das Wort „Polizeipräsident“ ersetzt.

In der laufenden Nummer 12 „Staatshochbauämter“ sind folgende Änderungen eingetreten:

12.101	Staatshochbauamt Dortmund	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund und Hagen Märkischer Kreis
12.104	Staatshochbauamt Bochum	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum und Herne Ennepe-Ruhr-Kreis

Die Nummer 12.105 wird ersatzlos gestrichen.

Düsseldorf, den 16. März 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

2022

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 18. März 1983

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 88 Abs. 2, 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. März 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Gliederung und Sitz

(1) Die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland in Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen werden als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „Rheinische Heilpädagogische Heime“.

(2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Köln.

(3) Die Heime sind Betriebsstellen des Eigenbetriebes.

§ 2

Zweck

Zweck des Eigenbetriebes ist die heilpädagogische Förderung und die pflegerische Betreuung von geistig Behinderten.

§ 3

Werkleiter

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und weiteren Werkleitern.

(2) Für die Mitglieder der Werkleitung sind Vertreter zu bestellen.

(3) Die Werkleiter und ihre Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt.

(4) Einzelheiten der Vertretung werden durch Dienstanzweisung geregelt.

§ 4

Aufgaben der Werkleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Direktor des Landschaftsverbandes mit Zustimmung des Werksausschusses durch Dienstanzweisung.

(3) Jedes Mitglied der Werkleitung ist in seinem Aufgabengebiet allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Mehrheit der Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit trifft der Erste Werkleiter die abschließende Entscheidung.

(4) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat den Werksausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Heimleiter

(1) Für jedes Heim wird ein Leiter und dessen Vertreter bestellt. Der Heimleiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter

des Heims. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß das Heim im Rahmen der vorgegebenen Personal- und Ausstattungsstandards und nach dem Zweck des Eigenbetriebs geführt wird.

(2) Die Werkleitung ist verpflichtet, sich mit den Heimleitern regelmäßig zu beraten.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Ersten Werkleiter und einen weiteren Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- Wahl der Mitglieder des Werksausschusses und ihrer Vertreter
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschl. des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

§ 8

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung gehören, soweit nicht die Landschaftsversammlung oder der Werksausschuß zu entscheiden haben. Er entscheidet insbesondere über

- Höhe des Pflegesatzes
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungs- und Unterbringungsstandards
- Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1 Mio DM überschreiten,
- Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes
- Bestellung und Abberufung der Werkleiter und ihrer Vertreter
- Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Werkleiter
- Auflösung des Eigenbetriebs oder wesentlicher Teile von ihm
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung.

§ 9

Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Werksausschuß gebildet. Er ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung. Er besteht aus 10 Mitgliedern.

(2) Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die in die Entscheidungszuständigkeit der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses fallen.

(3) An den Beratungen des Ausschusses nimmt die Werkleitung teil. Die Mitglieder der Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(4) Der Werksausschuß entscheidet über

- Festlegung der allgemeinen Vertragsbedingungen
- Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100 000,- DM überschreiten, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses nach § 8
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich mehr als 100 000,- DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und sonstigen Beratungsleistungen ab 500 000,- DM Objektsomme
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Finanzplans
- Mehrausgaben von weniger als 50 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Finanzplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß

§ 10

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Werkleitung mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes in Einklang steht. In Wahrnehmung seiner Aufgaben als Dienstvorgesetzter und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Werkleitung Weisungen erteilen.

(2) Dem Direktor des Landschaftsverbandes sind unbeschadet der Zuständigkeiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse einschließlich des Werksausschusses folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- Förderung von Investitionen und Freigabe veranschlagter Investitionsmittel
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- Anmietung und Vermietung von Gebäuden oder Räumen sowie Pachtverträge
- Stellungnahmen zu öffentlichen Planungsvorhaben
- Steuerangelegenheiten
- Versicherungsverträge einschließlich Schadensregulierung
- Rechtsstreitigkeiten
- Automatisierte Datenverarbeitung

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Werksausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei Ausführung des Finanzplans dürfen Mehrausgaben, die unabweisbar sind und keinen Aufschub dulden, von der Werkleitung getätigt werden, wenn sie 30% des Ansatzes und 50 000,- DM nicht überschreiten. Dem Werksausschuß ist die Mehrausgabe anzuzeigen. Bei höheren Mehrausgaben ist nach § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 Eigenbetriebsverordnung zu verfahren.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Werkleiter und ihre Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses durch den Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Im übrigen werden Angestellte, deren Vergütung sich nach Vergütungsgruppe III BAT richtet oder darüber liegt, aufgrund eines Beschlusses des Werksausschusses durch den Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(3) Angestellte des Eigenbetriebs, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe IV a BAT richtet oder geringer ist, und Arbeiter des Eigenbetriebs werden von der Werkleitung eingestellt und eingruppiert. Sie hat dabei die durch den Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen zu beachten. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

(4) Vor Eingruppierungen von Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe als IV a BAT sowie vor Kündigungen oder Entlassungen von Angestellten oder Arbeitern durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Werkleitung zu hören.

§ 12

Stellung des Kämmerers

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Werksausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung. Zusätzlich zu dem Wirtschaftsplan ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(2) Vor der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs sind die für die Berechnung des Pflegesatzes maßgebenden Kosten von der Werkleitung in einem Selbstkostenblatt aufzustellen.

(3) Der Eigenbetrieb hat sich der Dienste der übrigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes zu bedienen. Über Ausnahmen entscheidet der Landschaftsausschuß.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(5) Die Buchführung des Eigenbetriebs wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(6) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens gelten § 22 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung sowie die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 14

Kassenführung und Betriebsmittel

(1) Der Eigenbetrieb ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die anlegbaren Geldmittel sind nach § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung zu bewirtschaften. Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und Finanzlage des Eigenbetriebs die Entnahme gestatten.

§ 15

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4 Millionen DM.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 4. 1983 in Kraft.

Kürten

Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller, Holger Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 18. März 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung
Hartung

– GV. NW. 1983 S. 145.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1983**

Vom 4. März 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983 vom 17. Januar 1983 (GV. NW. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „hierzu zählen auch die Studenten, die nach Absatz 4 eingeschrieben worden sind.“
2. Hinter § 1 Abs. 3 wird als neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Studenten, die im Wintersemester 1982/83 an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben waren und nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Sommersemester 1983 im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin fortsetzen wollen, werden auf Antrag an der Universität – Gesamthochschule – Essen eingeschrieben.“
3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - aa) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 416 durch die Zahl 402,
 - bb) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 399 durch die Zahl 386.
 - b) Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ für den Studiengang Zahnmedizin für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 31 wird durch die Zahl 51 ersetzt.
 - c) In der Spalte „Universität Bochum“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - aa) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 589 durch die Zahl 594,
 - bb) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 565 durch die Zahl 570.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1983 S. 147.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X